



Hauptsatzung der Stadt Niederstotzingen

**Geschäftsordnung für den Gemeinderat
der Stadt Niederstotzingen**

**Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt
der Stadt Niederstotzingen**

**Anlage zum Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt
der Stadt Niederstotzingen**

**Richtlinien der Stadt Niederstotzingen für die Vergabe
von städtischen Wohnbaugrundstücken**

Hauptsatzung der Stadt Niederstotzingen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 12.04.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird mindestens die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Sechstels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;
 - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten;
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zucht-tierhaltung;
 - 1.6 Marktangelegenheiten
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8, Angestellten bis Entgeltgruppe 8 TVöD;
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 750 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,

- 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR;
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 EUR im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten sowie anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 750 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Für die Wahl findet § 48 Abs. 1 GemO Anwendung.

VI. STADTTEILE

§ 11

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Niederstotzingen
 - 1.2 Oberstotzingen
 - 1.3 Stetten
 - 1.4 Lontal (mit Weiler Reuendorf)
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 12

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- (2) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat werden auf die einzelnen Wohnbezirke wie folgt verteilt:
- | | |
|--|----------|
| 2.1 Wohnbezirk Niederstotzingen (Wohnbezirk I) | 11 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Oberstotzingen (Wohnbezirk II) | 4 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Stetten (Wohnbezirk III) | 2 Sitze |
| 2.4 Wohnbezirk Lontal (Wohnbezirk IV) | 1 Sitz. |

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.04.2016 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 22.04.2016

gez. Gerhard Kieninger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am 12.04.2016 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne

des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5

Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm

selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nicht öffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz,

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern;

über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat Jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Sechstel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn

- der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
 - (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die öffentlichen Beratungsunterlagen sind in jeweils 2 Ausfertigungen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme mit Beginn der Sitzung für Zuhörer auszulegen.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nicht-öffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann, unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats, sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen

durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung, dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Sechstels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstellen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung durch die Hauptsatzung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel vierteljährlich am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten

aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 28

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

§ 29

Beteiligung von Jugendlichen

- (1) Der Gemeinderat muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren anhören.
- (2) Das Anhörungsverfahren erfolgt entsprechende den Regelungen des § 28 Abs. 2 - 4.
- (3) Wird auf Antrag der Jugendlichen eine Jugendvertretung eingerichtet, so steht dem Vorsitzenden der Jugendvertretung ein Rede- und Antragsrechts im Gemeinderat zu den betreffenden Tagesordnungspunkten entsprechend der Regelungen für Gemeinderäte in dieser Geschäftsordnung zu.

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG

§ 30

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 31

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann.

Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. NIEDERSCHRIFT

§ 32

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 33

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von je einem Gemeinderat einer Fraktion, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

§ 34

Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 36

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einem Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder

ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.04.2016 in Kraft.

§ 38

Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 05.09.1992 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 22.04.2016

gez. Gerhard Kieninger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 12.04.2016 für das Mitteilungsblatt folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung gibt die Stadtverwaltung Niederstotzingen ein Mitteilungsblatt heraus.

Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen mit Stadtteilen Oberstotzingen, Stetten o. L. und Lontal mit Reuendorf“.

2. **In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:**

- 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen der Stadtverwaltung Niederstotzingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
- 2.2 Gremienberichte und andere Berichte der Stadtverwaltung
- 2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen
- 2.4 Gottesdienstplan und Veranstaltungsberichte der örtlichen Kirchen
- 2.5 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften
- 2.6 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen
- 2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem örtlichen Interesse

3. **Ausgeschlossen sind:**

- 3.1 Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und mit Kommentierung sowie Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen
- 3.2 Berichte dürfen keinen „den Gemeindefrieden störenden Charakter“ haben.

4. **Veröffentlichung**

- 4.1 Das Mitteilungsblatt hat in der Regel 16 Seiten. Städtische Veröffentlichungen haben im Mitteilungsblatt stets Vorrang vor nichtstädtischen Inhalten.
- 4.2 Über die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge entscheidet die Redaktion. Die Stadtverwaltung ist aber bemüht, allen Niederstotzinger Vereinen und Organisationen einen angemessenen Umfang Platz im redaktionellen Teil einzuräumen.

Nachberichterstattung

Im Amtsblatt sollen nichtstädtische Organisationen in erster Linie die Möglichkeit erhalten, Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Umfangreiche Nachberichte oder Vorankündigungen können aufgrund des Seitenkontingents nur in begrenztem Umfang und bei besonderen Anlässen zugelassen werden. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen oder findet sich auf der Homepage des jeweiligen Vereins, deren Verlinkung im Nachbericht aufgenommen werden kann. Bei der Nachberichterstattung dürfen keine werblichen Texte, Fotos oder Logos veröffentlicht werden, zum Beispiel bei Betriebsbesichtigungen von Firmen o.ä. Die Redaktion behält sich vor, diese Inhalte zu entfernen.

- 4.3 Die Veröffentlichungen müssen einen klar erkennbaren Bezug zu Niederstotzingen und seinen Stadtteilen haben, sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.

- 4.4 **Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Niederstotzingen ausdrücklich ausgeschlossen.

- 4.5 **Anlieferung von Inhalten**

Die Artikel sind in digitaler Form zu übermitteln.

Artikel und Anzeigen müssen vor Redaktionsschluss bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen per E-Mail an martina.gottschalk@niederstotzingen.de eingegangen sein. Redaktionsschluss ist grundsätzlich immer dienstags, 9.00 Uhr. Erscheinungstag ist immer donnerstags. Wenn in der Woche ein Feiertag auf Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fällt, ist der Redaktionsschluss montags, 9.00 Uhr, der Erscheinungstag mittwochs. Der Anzeigenschluss für die Weihnachtsausgabe ist am Freitag vor Erscheinung der letzten Ausgabe, 12.00 Uhr. Auf den geänderten Redaktionsschluss wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt hingewiesen. Verspätet eingehende Beiträge werden für die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist.

- 4.6 **Umfang**

Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt gemäß Nr. 2.5 sind kostenfrei, wenn sie im Allgemeinen den Umfang von 25 Schreibmaschinenzeilen (Schriftart Arial, Schriftgröße 11 bei einem einzeiligen Zeilenabstand), bei Vereinen und Institutionen mit mehreren Abteilungen 50 Zeilen nicht überschreiten. Entsprechend längere Artikel werden mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurück gewiesen.

Über die in Satz 1 hinausgehende Freizeilen sind bis zum Umfang von weiteren 25 Schreibmaschinenzeilen gegen ein jährliches pauschales Entgelt möglich. Die Höhe ist in der Benützungsbührenverordnung festgelegt (Anlage 1) Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Redaktion.

4.7 Fotos

Falls den Berichten Fotos beigelegt werden, wird pro Bericht nur ein Foto veröffentlicht. Dabei muss das Foto einen konkreten Bezug zum Verein, dem Verband oder der Institution bzw. zu der Aktivität haben. Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen. Diese müssen als E-Mail-Anhang an die Stadtverwaltung geschickt werden. Auf die technische und inhaltliche Qualität des Fotos ist zu achten. Über den Abdruck entscheidet die Redaktion. Es können nur Original-Bilddateien verwendet werden. JPG-Bilder, die in eine Word-Datei eingefügt sind, sind nicht druckfähig. Es ist darauf zu achten, dass die Bild- und Nutzungsrechte entsprechend vorliegen.

4.8 Glückwünsche der Vereine, Verbände und Institutionen, Nachrufe o.ä. (z.B. an Weihnachten, zu Ostern, zum Jahreswechsel oder anlässlich eines „runden“ Geburtstages eines Mitgliedes) werden generell nicht veröffentlicht. In diesem Fall handelt es sich um kostenpflichtige Privatanzeigen.

5. **Leserzuschriften**

5.1 Leserzuschriften zu erfolgten Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt werden nur unter Beachtung der Ziffer 3 in das Mitteilungsblatt aufgenommen und dürfen 10 Schreibmaschinenzeilen nicht überschreiten (vgl. 4.6).

5.2 Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Es ist unzulässig, das Mitteilungsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen (eine Ausnahme ist die Rubrik „Aus den Fraktionen“).

5.3 Meinungsäußerungen, welche verletzend sind und nach einer Gegendarstellung verlangen oder verlangen könnten, sind nicht gestattet.

5.4 Ein Abdruck erfolgt nur, sofern die vorstehenden Regelungen beachtet und insbesondere die Voraussetzung gemäß Ziffer 4.1 gegeben ist. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor.

6. **Fraktionen**

6.1 Fraktionen des Stadtrates haben zu allen Angelegenheiten, bei denen die Stadt Niederstotzingen zuständig ist, in angemessenem Umfang ein Veröffentlichungsrecht im Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und gilt ausdrücklich nicht bei landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

6.2 6 Wochen vor Wahlen ruht das Veröffentlichungsrecht, um die Neutralität der Wahlen zu gewährleisten (Karenzzeit). Wahllaufufe und Wahlwerbung von Fraktionen sind untersagt.

6.3 Die Fraktion ist für den veröffentlichten Text verantwortlich. Darauf wird im Amtsblatt gesondert hingewiesen.

6.4 Der Umfang soll sich in der Regel an Ziffer 4.6 dieses Redaktionsstatuts orientieren.

7. Werbung von und für politische Parteien und Vereinigungen, sowie Veröffentlichungen von Parteien im Hinblick auf eine bevorstehende Wahl sind frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag gegen Entgelt zulässig. Die Höhe ist in der Benützungsbührenverordnung festgelegt (Anlage 1).

8. **Kirchen**

Die örtlichen Kirchengemeinden haben die Möglichkeit auf örtliche Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und kirchliche Aktivitäten im Teil „Kirchliche Nachrichten“ hinzuweisen.

Veranstaltungsberichte im Nachgang zu Veranstaltungen richten sich im Umfang nach den Regelungen für Vereine insbesondere findet auch Ziffer 4.6 entsprechende Anwendung.

Die redaktionelle Verantwortung obliegt den jeweiligen Kirchengemeinden.
Kürzungen können von der Redaktion vorgenommen werden.

9. Für den Gesamthalt des Mitteilungsblattes wird das allgemein gültige Presserecht angewandt, ebenso auf Anzeigen im nichtamtlichen Teil.

10. Für die Einhaltung des Redaktionsstatuts ist der Bürgermeister der Stadt Niederstotzingen bzw. dessen Vertreter im Amt verantwortlich.

11. **In Kraft treten**

Die Richtlinien für das Mitteilungsblatt treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisher geltenden Amtsblattrichtlinien vom 16.12.2009 treten außer Kraft.

Niederstotzingen, 21.04.2016

gez. Gerhard Kieninger
Bürgermeister

Allgemeines zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil Inserats- und Bezugsgebühren ab 01.07.2016

Gemäß Nr. 4.6 des Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen sind Veröffentlichungen gemäß Nr. 2.5 kostenfrei, wenn sie im Allgemeinen den Umfang von 25 Schreibmaschinenzeilen (Schriftart Arial, Schriftgröße 11 bei einem einzeiligen Zeilenabstand), bei Vereinen und Institutionen mit mehreren Abteilungen 50 Zeilen nicht überschreiten.

Über die in Satz 1 hinausgehenden Freizeilen sind bis zu einem Umfang von weiteren 25 Schreibmaschinenzeilen gegen ein jährliches pauschales Entgelt in Höhe von 200,00 € möglich.

Der monatliche Bezugspreis für das Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen beträgt 2,00 €.

Auflage des Mitteilungsblatts: 1.500 Stück.

Das Mitteilungsblatt wird in Niederstotzingen, Oberstotzingen, Stetten und Lontal ausgetragen.

Die Kosten für eine Anzeige pro cm in der Höhe betragen:

Anzeigenbreite:	einspaltig (9 cm breit)	4,00 €
	zweispaltig (18,6 cm breit)	8,00 €
	jeweils zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	

	Für farbige Anzeigen wird ein Zuschlag zur Anzeigengebühr	
-	bis zu einer viertel Seite (einspaltig, 13 cm hoch) i.H.v.	80,00 €
-	bis zu einer halben Seite (zweispaltig, 13 cm hoch) i.H.v.	100,00 €
	und	
-	bis zu einer ganzen Seite (zweispaltig, 26 cm hoch) i.H.v.	150,00 €
	jeweils zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer berechnet.	

Die Mindesthöhe einer Anzeige beträgt 3 cm.

Bei mindestens 12 Inseraten pro Kalenderjahr wird auf alle Rechnungen ein Nachlass von 1/3 gewährt.

Bei weniger als 12 Inseraten pro Kalenderjahr wird ein Nachlass von 1/5 gewährt, wenn in dem Jahr mindestens zwei ganze Seiten beauftragt werden.

Richtlinien der Stadt Niederstotzingen für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken

Am 12.04.2016 hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen folgende Richtlinien für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken beschlossen:

A. Maßgebliche Verhältnisse

Bei der Bauplatzvergabe sind in jeder Hinsicht die Verhältnisse (lfd. Jahr), die im Zeitpunkt der Unterbreitung des Verkaufsangebotes der Stadt nachgewiesen sind, maßgeblich.

Über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken entscheidet immer endgültig das nach der Hauptsatzung der Stadt Niederstotzingen zuständige Gremium.

B. Bauplatzbewerber

Grundsätzlich können sich auswärtige wie einheimische Interessenten bewerben.

1. Die zum Verkauf anstehenden Wohnhausbauplätze werden an Bauplatzbewerber verkauft, die nicht bereits Eigentümer von Bauland im Gemeindegebiet sind (Ausnahme vgl. „C“).
2. Bewerber, die seit mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet der Stadt Niederstotzingen (einschl. Teilorten)
 - 2.1 tatsächlich wohnen und / oder
 - 2.2 einen Vollarbeitsplatz inne habenkönnen bevorzugt behandelt werden.
3. Bewerber oder Familienangehörige des Bewerbers, die im Haushalt leben, welche schwerbehindert sind, können bevorzugt behandelt werden. Ausschlaggebend ist der Grad der Behinderung und das Merkzeichen.

C. Verkauf Altobjekte

Eigentümer von Wohnraum werden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn dieser Wohnraum zur Realisierung des Neubauvorhabens verkauft wird. Der Verkaufsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Bezugsfertigkeit des Neubaus zu erbringen. Im Falle der Nichterbringung dieses Nachweises wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises erhoben.

D. Verkaufspreis

Die jeweiligen Verkaufspreise für die Baugrundstücke orientieren sich am neuesten Preis aus der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses. Wenn kein Bodenrichtwert vorliegt, wird der Bodenpreis vom Gutachterausschuss der Stadt Niederstotzingen ermittelt. In jedem Fall müssen die Verkaufspreise durch den Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen bestätigt worden sein.

E. Mehrfachbewerbungen

Sofern für einen Bauplatz mehrere Bewerber vorhanden sind, werden die Bewerber nach dem Schema des Bewertungsbogens zu diesen Richtlinien bewertet und einander gegenüber gestellt. Der Bewerber mit der höchsten Gesamtbewertungszahl erhält dann das Grundstück. Bei gleicher Gesamtbewertungszahl gilt die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung im Alter bis 25 Jahre.

F. Bau- und Wohnverpflichtung

Die Bauplatzbewerber müssen das jeweilige Baugrundstück innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages bezugsfertig bebauen (Bauverpflichtung). Nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist vom Erwerber die Hauptwohnung mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Abschluss des notariellen Kaufvertrages, selbst zu bewohnen (Wohnverpflichtung). Bau- und Wohnverpflichtung werden grundbuchmäßig durch die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts und einer Vertragsstrafe in Höhe eines gewährten Kinderbonus, mindestens jedoch 10 % des Kaufpreises, abgesichert.

G. Finanzierung

Die Bauplatzinteressenten haben der Verwaltung in geeigneter Form eine gesicherte Finanzierung des Gesamtvorhabens nachzuweisen.

H. Grund und Boden eines Bauplatzbewerbers

Sofern ein Bauplatzbewerber Eigentümer von Grund und Boden ist, an dem ein städtisches Interesse besteht, oder der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben für die Stadt erforderlich ist, so ist dieser Grund und Boden im Zusammenhang mit dem Bauplatzerwerb an die Stadt Niederstotzingen zum Verkehrswert zu verkaufen. Kann bezüglich des Verkehrswerts keine Einigung erzielt werden, ist der Wert, den der Gutachterausschuss der Stadt Niederstotzingen festsetzt, maßgeblich.

I. Ausnahmen

Abweichungen von diesen Richtlinien sind zulässig, wenn sie im Interesse der Stadt Niederstotzingen liegen. Über das Vorliegen eines entsprechenden Interesses entscheidet der Gemeinderat.

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstotzingen, 21. April 2016

gez. Gerhard Kieninger
Bürgermeister

**Anlage zur Richtlinie der Stadt Niederstotzingen
für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken
Bewertungsbogen bei Mehrfachbewerbungen (Buchstabe E)**

Lfd.Nr.	Kriterien / Bezeichnung	Anzahl	Punktzahl	
			möglich	erreicht
1.	Wohnung von Antragsteller und / oder Ehegatte in Niederstotzingen (einschl. Teilorte)			
	seit Geburt	O je	4	
	30 Jahre und länger	O je	3	
	15 bis 29 Jahre	O je	2	
	1 bis 14 Jahre	O je	1	
2.	Wohnsitz im Stadtteil, in dem der Bauplatz liegt	O	2	
3.	Arbeitsstelle von Antragsteller und / oder Ehegatte in Niederstotzingen			
	ab 1 bis 4 Jahre	O je	1	
	ab 5 bis 14 Jahre	O je	2	
	ab 15 Jahre	O je	3	
4.	Einkommen § 9 WoFG wird			
	nicht überschritten	O	3	
	bis 10 % überschritten	O	2	
	bis 20 % überschritten	O	1	
5.	Beeinträchtigung durch Behinderung			
	Je nach Grad der Behinderung und Merkzeichen	ab 80 v. H. ab 60 v. H. ab 50 v. H.	3 2 1	
	Bewertungszahl (1 – 5)			=====
6.	<i>Ergänzungskriterium für die Fälle mit gleicher Gesamtbewertungszahl</i>			
	<i>Kindergeldberechtigte Kinder</i>			
	<i>bis 25 Jahre</i>	O je	1	
	<i>Ergänzungsbewertungszahl</i>			_____
	Gesamtbewertungszahl (1 - 6)			=====

Erläuterungen:

Es werden nur Zeiten berücksichtigt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung der Tatbestand erfüllt wird. Mehrere unterbrochene Zeiträume werden – ohne die Unterbrechungszeiten – addiert. Bei Ziffer 2 gilt eine Abwesenheit in Folge Schul- und Berufsausbildung sowie Ableistung der Wehrpflicht nicht als Unterbrechung. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden Ehepaaren insoweit gleichgestellt.

